

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	43 (1946)
Heft:	9
Artikel:	Bernische Probleme der Armenfürsorge
Autor:	Nägeli, K.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837181

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

43. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1946

Bernische Probleme der Armenfürsorge

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern hat sich entschlossen, in einer Schriftenfolge einige Probleme des sozialen Lebens in ihrem Kanton darzulegen, um dadurch dessen Studium zu erleichtern, das Verständnis dafür zu fördern und über gewisse Feststellungen und die daraus sich ergebenden praktischen Schlußfolgerungen Aufschluß zu geben. Unter dem Titel: Probleme der Armenfürsorge sind bereits zwei Hefte erschienen. Da diese Probleme sich nicht nur im Kanton Bern stellen, sondern auch anderwärts, werden wir auf den Inhalt dieser Hefte näher eingehen.

Heft 1: Untersuchungen in der Verpflegungsanstalt Bärau. 88 Seiten mit 20 Abbildungen. Angesichts des Umfanges, den die Armenfürsorge im Laufe der letzten Jahrzehnte annahm, ist die bernische Armendirektion in verdankenswerter Weise dazu geschritten, diesem Teile der sozialen Fürsorge durch Einzel-darstellungen zu einem besseren Verständnis bei der Bevölkerung zu verhelfen. Zwar wird ja in den Räten und auch sonst ziemlich viel über das Armenwesen gesprochen. Die Armensteuern geben Anlaß zu manchen kritischen Bemerkungen. Über die Art der Durchführung der Fürsorge, über die besonderen Aufgaben, die dabei im ganzen und im einzelnen zu lösen sind, herrscht aber so viel Unkenntnis, wie kaum über ein anderes Wesen der öffentlichen Verwaltung. Der Laie stellt sich die Sache meist recht einfach vor und findet, je nach seinem individuellen Standpunkt, bald, es sollte im allgemeinen oder in einem bestimmten Falle, der ihm am Herzen liegt, mehr geleistet, bald, es sollte mehr gespart werden. Dem Versuche, das so viel umstrittene Wesen den Tadlern und Zweiflern menschlich näher zu bringen, ist daher ein guter Erfolg zu wünschen.

Entsprechend der großen Bedeutung, die der Anstaltpflege im Kanton Bern mit seinen etwa 4000 Armenanstaltsplätzen zukommt, beginnt die Schriftenreihe mit einer Darstellung des bernischen Armenanstaltswesens im allgemeinen und

Untersuchungen verschiedener Art in einem der größten Anstaltsbetriebe, der seit dem Jahre 1897 bestehenden emmenthalischen Verpflegungsanstalt Bärau.

Einleitend gibt Armeninspektor Dr. Kiener, dem die Anstalten im besonderen unterstellt sind, einen Überblick über die Aufgabe, Art und Entwicklung der Anstalten, die, 16 an der Zahl, mit bescheidener Staatsbeihilfe teils von einzelnen Gemeinden, zum größeren Teile von Bezirksverbänden unterhalten werden, und unter denen sich sieben Großbetriebe mit zusammen über 2500 Insassen befinden. Er weist auf die weitgehenden Verbesserungen hin, welche die Einrichtung der Anstalten schon in den zwanziger und dreißiger Jahren erfuhr, und entwickelt die hauptsächlichen weiteren Forderungen, die in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen, um die Anstalten möglichst gut noch mehr auszubauen, so daß sie den Pfleglingen ein richtiges Heim bieten. Daneben befürwortet er die Errichtung kleinerer Altersheime mit geeigneter Verteilung auf die einzelnen Amtsbezirke. Über die Einrichtung und den Betrieb der Anstalten gibt seine Arbeit wertvolle Aufschlüsse und Anregungen.

Das gleiche ist von den ausführlichen Darlegungen des Verwalters der Anstalt Bärau, Fr. Wüthrich, über „Das Leben in einer bernischen Armenanstalt“ zu sagen. Hier treten die Schwierigkeiten im einzelnen hervor, mit denen die Leitung einer so großen und vielgestaltigen Anstaltsfamilie in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu kämpfen hat. Einen Überblick geben die nachstehenden Untertitel: Der Arbeitstag, das Personal, ungefreute Gäste, Originale und Gestalten, das Verwalterehepaar, Organisation und Grundlagen, die finanzielle Seite.

Den größten Teil des Heftes nimmt eine gründliche sozialbiologische Untersuchung über die Ursachen der Armut bei den derzeitigen Pfleglingen der Anstalt Bärau ein, die von Dr. St. Zurukzoglu, Dozenten an der Universität Bern, und von W. von Gunten, Geschäftsführer der Bildungsstätte für soziale Arbeit in Bern, durchgeführt wurde. Ausgangs- und Mittelpunkt der Untersuchung bildet die Frage, ob nicht durch Erforschung der Armutsursachen bessere Grundlagen für den Kampf gegen die Verarmung und damit eine Verminderung der Armenlasten gewonnen werden könnten. Die Verfasser gelangen einleitend zu der Feststellung, daß die Praxis der Armenfürsorge erst dann als richtig angesehen werden könne, wenn sie die Staatsfinanzen nicht mehr übermäßig belaste. Die Ergebnisse der Untersuchung bringen, wie die Verfasser selbst erklären, schon deswegen noch bei weitem keine Lösung der gestellten Aufgabe, weil „die Verpflegungsanstalten sozusagen nur die Entstationen der Fürsorge bedeuten, in denen die schwersten und aussichtslosen Fälle zu landen pflegen und die Untersuchungsergebnisse daher nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtgebiete der Armenpflege beleuchten“. Sie bieten nichtsdestoweniger großes Interesse und seien dem Studium der weiten Kreise, für die sie bestimmt sind, bestens empfohlen. — Um allenfalls gesetzgeberisch grundlegende Dienste leisten zu können, muß sich die Ursachenstatistik selbstverständlich über das ganze Gebiet der Armenfürsorge erstrecken. Dieser Forderung entspricht die in *Heft 2 der Schriftenreihe* enthaltene, 56 Seiten umfassende, mit aufschlußreichen Tabellen und graphischen Darstellungen ausgestattete Arbeit von Dr. iur. Rud. von Dach, Fürsprecher und ehemaligem Adjunkten der Armendirektion des Kantons Bern, über „Die Statistik der Armenausgaben des Kantons Bern“.

Diese Arbeit kann sich auf eine im Kanton Bern dauernd eingerichtete amtliche Ursachenstatistik stützen. Sie beschränkt sich aber nicht darauf, einfach die Zahlenergebnisse zusammenzustellen, sondern gibt sich auch Rechenschaft über den inneren Wert der Angaben und ihre praktische Bedeutung. Die Schwierig-

keiten, die eine richtige Erfassung, Umschreibung und gegenseitige Abgrenzung der Armutursachen bietet, sind einläßlich besprochen. Sie zeigen sich u. a. in der kritischen Auseinandersetzung des Verfassers mit den von der Armendirektorenkonferenz für eine allgemeine schweizerische Ursachenstatistik aufgestellten Grundsätzen. Wichtig ist die Feststellung, daß die Armutursachenstatistik nicht Selbstzweck sei, daß sie, als bloße, wenn auch interessante innere Gruppierung der Armenfälle gedacht, den Kräfteaufwand, den sie erfordert, nicht zu rechtfertigen vermöchte, sondern daß sie die Grundlage für eine bessere sachgemäße Bekämpfung der Armut im einzelnen und im allgemeinen bilden solle. Der Verfasser will sie im Zusammenhange mit der Bevölkerungs-, der Sterblichkeitsstatistik und mit den verschiedenen Statistiken über den wirtschaftlichen und sozialen Aufbau des Landes behandelt wissen. Er versäumt auch nicht, auf die Unterschiede zwischen der Armenpflege und derjenigen Fürsorge hinzuweisen, die dem Bedürftigen einen Rechtsanspruch auf gewisse soziale Leistungen oder Unterstützungen verschafft. Angesichts der Tatsache, daß heute die Tendenz im allgemeinen dahin geht, möglichst viele Unterstützte von der Armenpflege abzulösen und ihnen entsprechende rechtliche Ansprüche, meist in Form von Versicherungen zu gewähren, weist er darauf hin, daß so oder so in hohem Maße öffentliche Mittel für die Bedürftigen aufgebracht werden müssen. Nicht zu vergessen ist dabei, daß außer den Fürsorgeeinrichtungen, die Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen schaffen, noch weitere bestehen, die der Armenpflege ebenfalls bedeutende Lasten abnehmen und welche die armengesetzliche Behandlung der Unterstützungsfälle ebenfalls ausschalten.

Wir halten mit Dr. von Dach dafür, daß die Armenunterstützungsstatistik gerade auch im Hinblick auf die andern Zweige der sozialen Fürsorge einer begleitenden Statistik dringend bedürfe, damit alles in das richtige Licht gerückt wird. Setzen wir voraus, die Ausgaben für die Spezialfürsorge seien alle vom gleichen Gemeinwesen zu tragen wie die Armenausgaben, so könnte von einer Entlastung dieses Gemeinwesens nur gesprochen werden, wenn die Summe der beidseitigen Ausgaben sich vermindern würde. Wird einfach die Armenlast dadurch vermindert, daß ein Teil davon auf eine andere Abteilung des Gemeinwesens verlegt wird, so bringt dies dem Gemeinwesen keinerlei Erleichterung. Die Last bleibt. Statt der Entlastung des Ganzen tritt wahrscheinlich sogar eine Mehrbelastung ein, weil die sorgfältige, alle Verhältnisse von Gesetzes wegen berücksichtigende Festsetzung der Unterstützung und die armenrechtlich gegen Mißbrauch bestehenden Schutzmaßnahmen bei der andern Verwaltungsabteilung keine oder nur teilweise Anwendung finden. Eine wirkliche Entlastung tritt, abgesehen vom Rückgang der Unterstützungsausgaben überhaupt, nur ein, wenn ein anderer Unterstützungsträger an die Stelle des bisherigen tritt. Auch dann besteht die Last zwar in verstärktem Maße weiter, aber eben für andere Schultern. Gemeinden und Kantone belasten sich auf diese Weise gegenseitig und zur Vermeidung der Gegenseitigkeit wird schließlich der Bund herangezogen. Will man bei dieser Lage der Dinge feststellen, ob die Unterstützungslast im ganzen genommen wirklich steigt oder fällt, so muß nicht nur die Armenfürsorge, sondern müssen die gesamten Fürsorgeleistungen von Gemeinden, Kantonen und Bund voll berücksichtigt werden. Wahrscheinlich würden sich die Armenausgaben im Rahmen einer solchen Gesamtdarstellung noch ziemlich bescheiden ausnehmen . . .

Ein Bild von der Entwicklung kann selbstverständlich nur eine über lange Zeiträume sich erstreckende Statistik geben. Da wir über die Vergangenheit keine genügenden Angaben besitzen, kann die Ursachenstatistik im Zusammenhang mit

allen übrigen Statistiken bestenfalls in einigen Jahren schlüssige Angaben liefern. Man wird aber kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß das Anschwellen der Armenausgaben in den letzten Jahrzehnten gar nicht einzelnen individuellen Unterstützungsursachen zuzuschreiben, sondern, gerade wie die daneben laufende mächtige Entwicklung der übrigen Fürsorge, auf die Änderung in den grundlegenden Auffassungen und natürlich auch auf die gewaltigen politischen Umwälzungen zurückzuführen ist. Man unterstützt heute anders als vor 40 oder 50 Jahren, vielleicht nicht immer besser, aber jedenfalls leichter und ausgiebiger. Der Fürsorgekreis auch der Armenpflege hat sich stark erweitert. Wenn wir vor alle statistisch festgestellten besonderen Armutursachen als gemeinsamen Faktor diese allgemeine Entwicklung setzen, so kommen wir damit der Wahrheit wahrscheinlich am nächsten.

Ob bei der Bekämpfung der individuellen Armutursachen von der Armenfürsorge noch wesentlich mehr getan werden kann als bereits geschieht, erscheint einigermaßen zweifelhaft. Meistens kommen die Fälle an die Armenpflegen, wenn die Ursachen ihre Wirkungen bereits gezeigt haben. Was vorbeugenderweise geschehen kann, fällt größtenteils nicht in den Tätigkeitsbereich der Armenfürsorge. Die Ergebnisse der Armutursachenstatistik werden besonders wirksam dort als Triebfeder einzusetzen sein, wo die Ursachen noch einer Beeinflussung zugänglich sind.

Dr. K. Nägeli, Zürich.

Basel. Die *Allgemeine Armenpflege Basel* hat infolge der günstigen Wirtschaftslage pro 1945 wieder eine Verminderung der Zahl der Armenfälle von 2989 auf 2900 zu verzeichnen, wurde aber stark von den aus dem Ausland zurückgekehrten Schweizern in Anspruch genommen (in 393 Fällen), so daß die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle 3293 (2391 betreffen Konkordatsangehörige, 341 Nichtkonkordatsangehörige und 561 Ausländer) mit 6086 Personen beträgt. Die ausgerichteten Unterstützungen nahmen um Fr. 399 432.— zu. Von diesem Betrage wurden aber Fr. 388 899.— für Auslandschweizer aufgewendet und von der Eidg. Polizeiabteilung übernommen. Die Erhöhung der Armenunterstützungen beträgt nur Fr. 53 521.—. Die Gesamtunterstützung (inkl. der Betrag für die Rückwanderer) belief sich auf Fr. 2 994 949.—. Daran waren die Alten mit fast 50% (43,9%) beteiligt, dann die Bedürftigen mit ungenügendem Verdienst mit 9,3%, die Kranken (exkl. Tuberkulöse, Geisteskranke) mit 8,6% usw. Die infolge Ehezerrüttung und moralischer Minderwertigkeit Unterstützungsbedürftigen figurieren in der Ursachenstatistik mit 1,6 und 3,4%. Die Verwaltungskosten sind infolge von Besoldungserhöhungen, Teuerungszulagen, Reparaturen, Pensionierungen von Fr. 359 410.— (1944) auf Fr. 424 026.— (1945) gestiegen. An heimatlichen Unterstützungen gingen ein von Behörden der Schweiz Fr. 984 711.— und des Auslandes Fr. 343 629.—. Das Rückerstattungsbureau brachte durch seine unermüdliche Arbeit von Angehörigen der Unterstützten, von den Unterstützten selbst und aus Hinterlassenschaften Fr. 360 163.— herein, die 12,02% der ausgerichteten Armenunterstützungen deckten. Das schließlich verbleibende Defizit von Fr. 1 056 707.— wurde, wie gewohnt, vom Kanton Basel-Stadt übernommen. — Aus der Fürsorgearbeit der Armenpflege ist noch zu erwähnen, daß auf Antrag des Vorstehers die internen Unterstützungsrichtsätze angemessen erhöht und für bedürftige Frauen und Töchter wieder eine Reihe von Koch-, Flick- und Nähkursen veranstaltet wurde, die gut besucht waren und erfreuliche Ergebnisse zeigten. Über die Anstalten der Armenpflege erfahren wir, daß der Beschäftigungsgrad in der Arbeitsanstalt zum Silberberg (Hausindustrie) im Berichtsjahr ordentlich war, das Altersasyl zum Lamm große Mühe hat, Dienstboten zu finden und die Frequenz der Suppenanstalt im Winter 1945/46 eine sehr geringe war, so daß ihre Aufhebung erwogen werden muß.

W.

Bern. *Beiträge der Burgergemeinden an die wohnörtliche Armenpflege.* Nach Art. 25 A. u. NG. ist die Burgergemeinde verpflichtet, die Beiträge an die wohnörtliche Armenpflege zu leisten. Das Gesetz will nicht auf den tatsächlichen Ertrag abstellen. Der Burgergutsbeitrag ist eine auf rein formellen Grundlagen berechnete Abgabe der burgerlichen Nutzungskorporationen an die wohnörtliche Armenpflege, gleichsam ein Entgelt dafür, daß ihnen die Unterstützungspflicht abgenommen worden ist. Ausnahmen von der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsart sind nicht zulässig. In einem besondern Entscheid des Regierungsrates vom 8. Dezember 1944 wird darauf hingewiesen, daß auch dann keine Ausnahme gemacht werden kann, wenn die Nutzungen an die Bäuertgenossen und Güterbesitzer nicht geleistet werden können. Auch kann nicht darauf eingetreten werden, daß der Burgergutsbeitrag neu festzusetzen sei, sobald die heute geltenden Grundsteuerschatzungen durch die im neuen Steuergesetz vorgesehenen amtlichen Werte der Grundstücke ersetzt seien. Die Burgergutsbeiträge werden gemäß Art. 1 der Verordnung vom 21. August 1928 jeweils für fünf Jahre festgesetzt. Maßgebend ist dabei der Vermögensbestand am 1. Januar des letzten Jahres einer fünfjährigen Periode.

A.

— *Die soziale Fürsorge der Stadt Bern im Jahre 1945.* Aus der 86 Seiten umfassenden Broschüre können nur einige Punkte hervorgehoben werden. Die Zahl der Unterstützungsfälle hat nach einer aufgestellten Tabelle im Vergleich zum Vorjahr von 5781 auf 6078, d. h. um 297 zugenommen. Die 6078 Fälle umfassen 12 145 Personen. Da außerdem vom Hilfsbüro an 171 Personen Reisegeld und Bahnbilletts verabfolgt wurden, beträgt das Total der im Berichtsjahr betreuten Personen 12 316 (1944: 11 815). Diese Zunahme der Unterstützungsfälle ist rein kriegsbedingt. Einerseits hat das Hilfsbüro für Auslandschweizer in 468 Fällen mit 1046 Personen heimkehrenden Auslandschweizern Hilfen verabfolgt; anderseits mußten durch das Armensekretariat in 95 Fällen total 162 deutsche und österreichische Staatsangehörige zu Lasten der deutschen und österreichischen Interessenvertretung unterstützt werden. Daraus ergibt sich, daß ohne das Hinzukommen dieser beiden Kategorien von Hilfsbedürftigen die Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen im Vergleich zum Vorjahr erheblich abgenommen hätte. Wieder widmet der Bericht der Frage der Ursachen der Armut seine Aufmerksamkeit: Als Hauptursachen kommen in Frage in 35,2% der Fälle Krankheiten, in 29,6% sozialwirtschaftliche Ursachen, in 16,4% moralische Mängel und in 14,8% Altersgebrechlichkeit. Die Abklärung des Tatbestandes darf sich nicht nur auf die wirtschaftlichen Fragen beschränken. Die Fürsorger haben vielmehr eine soziale Diagnose zu stellen, die alle Seiten des menschlichen Lebens, Anlage und Entwicklung, Milieu und Schicksal in das rechte Licht setzt und zu einem Gesamtbild vereinigt, das für die Hilfeleistung den Ausgang gibt und das Ziel bestimmt. Erst dann kann ein Hilfsplan aufgestellt werden, der auf die Beseitigung der Armutsursachen oder, wo dies unter den gegebenen Verhältnissen nicht erreichbar ist, auf möglichste Linderung der Not der Hilfsbedürftigen hinzielen soll. In einer Dienstinstellung wurde den Fürsorgern ihre verantwortungsvolle Aufgabe aufs neue auseinandergesetzt. In dieser wurde besonders auf die Notwendigkeit der unmittelbaren persönlichen Fühlungnahme mit dem Hilfsbedürftigen hingewiesen. Diesem soll der Fürsorger mit Wärme entgegentreten. Er muß nicht nur bestrebt sein, seine Lage zu kennen, sondern sich bemühen, den Hilfesuchenden auch zu verstehen. Im Bestreben, die Fürsorgearbeit zu vertiefen, wurde der Weiterbildung des Personals volle Aufmerksamkeit geschenkt, was besonders durch den Besuch der Kurse der Bildungsstätte für soziale Arbeit geschah. Die Sicherstellung des sozialen Existenzminimums wird bei der Betreuung der Unterstützten dauernd im Auge behalten. Eine Verarmung der minderbemittelten Bevölkerung sucht man mit allen Kräften zu verhindern; darum ließ man die unterstützten Familien und Einzelpersonen an den allgemeinen Naturalaktionen teilnehmen. Im Berichtsjahr wurden drei Haushaltpflegerinnen beschäftigt, die bis Ende 1945 56 Familien betreuten. Die bis heute erzielten Erfolge und die Feststellung, daß es sich bei den 56 betreuten Familien fast ausnahmslos um kinderreiche Familien handelt, ermuntern zur Weiterführung der Haushalt-

pflege in der bisherigen Form. Sie ist sowohl armenpflegerisch als auch als Familienschutzmaßnahme so wertvoll, daß es nicht verantwortet werden könnte, auf sie wiederum zu verzichten. Die Versuche, Familien umzusiedeln, mußten bei der heutigen Wohnungsknappheit vielfach erfolglos bleiben, trotz der seitens der Direktion der sozialen Fürsorge gezeigten Bereitwilligkeit, einen Wohnungswechsel durch eine weitgehende Mietzinsgarantie zu ermöglichen. In bezug auf die provisorische Regelung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge wird bemerkt, daß man zur Ergänzung der Rente weiterhin Armenunterstützung ausrichten wird. Wenn Gewähr für eine zweckmäßige Verwendung des Geldes vorhanden ist und bei Zuspruch der Maximalrente billigt die Direktion den in Selbstpflege befindlichen Personen ein Sackgeld zu: für ein Ehepaar mit Ehepaarrente Fr. 15.—, für einen Greis oder eine Greisin Fr. 10.—, für eine Witwe Fr. 10.— pro Monat.

Die gesamten Unterstützungsausgaben beliefen sich im Jahre 1945 auf Fr. 3 610 421.— (gegenüber 1944 eine prozentuale Zunahme von 9,7% der Aufwendungen). Die vermehrte Abgabe von Unterstützungen ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Der größte Teil der Mehrbelastung ist dadurch entstanden, daß eine beträchtliche Zahl von heimgekehrten Auslandschweizern betreut werden mußte. Eine weitere Belastung brachte die dringend notwendige Beschaffung von Kleidern und Wäsche für die bedürftigen Familien. Bei den Kostgeldern für Privatversorgte, für die gegenüber 1944 rund Fr. 18 000.— mehr aufgewendet wurden, macht sich unz Teil bereits die seit dem Jahre 1940 in Erscheinung getretene Geburtenvermehrung bemerkbar. Anderseits sind die vermehrten Ausgaben der Gewährung von Teuerungszulagen auf den ordentlichen Kostgeldern zuzuschreiben. Dem Zuwachs an Unterstützungsaufwendungen stehen jedoch, wenn auch nicht in gleichem Umfange, vermehrte Eingänge an Rückerstattungen gegenüber.

Dem Inspektorat unterstehen Ende 1945 966 Personen (gegen 982 im Vorjahr), 526 Kinder, 213 Jugendliche und 227 Erwachsene. Die am 1. Januar 1945 in Kraft getretene Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder bringt der städtischen Armenverwaltung nicht viel Neues. Die Erhöhung der Kostgelder ist berechtigt. Anderseits ist auch daran zu erinnern, daß die Güte eines Pflegeplatzes nicht von der Höhe des Kostgeldes abhängt. Die Hauptaufgabe des Inspektordates liegt einerseits in der Kontrolle der bestehenden Pflegeverhältnisse, anderseits in der Versorgung der zugewiesenen Schützlinge.

— *Vermehrung der Armeninspektorkreise.* Der Regierungsrat hat die Zahl der Bezirksarmeninspektorenkreise von bisher 94 auf 103 erhöht.

A.

Graubünden. Der *Geschäftsbericht des Armendepartements des Kantons* in Chur pro 1945 teilt über das Armenwesen mit, daß die Vorarbeiten für die Revision der kantonalen Armenordnung im Berichtsjahr fortgesetzt, aber durch die Saumseligkeit einzelner Gemeinden bei der Erledigung von Erhebungsformularen behindert wurden, und die Gesamtausgaben der Gemeinden für 4396 unterstützte Personen Fr. 2 228 570.— gegenüber 4394 Personen und Fr. 2 122 052.— im Vorjahr betrugen. Einen tieferen Einblick in das Fürsorgewesen des Kantons erhält man durch die Ausführungen des seit zwei Jahren bestehenden kantonalen Fürsorgeamtes (in dem die Familien-, Tuberkulose- und Alkoholkrankenfürsorge, sowie Notstandsaktionen, Fürsorge für ältere Arbeitslose und Rückwandererfürsorge vereinigt sind). Von der Gesamt fürsorgetätigkeit wird gesagt: Die Zahl der von den Bezirksfürsorgestellen gemeldeten Fürsorgefälle hat um mehr als die Hälfte derjenigen des Vorjahres zugenommen und ist auf 3599 angestiegen. Nicht inbegriffen sind in dieser Zahl die Fälle der Kriegsfürsorge, die von den Gemeinden ohne Inanspruchnahme der Bezirksfürsorgestellen behandelt werden. „Bei Einbezug dieser Fälle ergibt sich die Tatsache, daß mindestens 10% unserer Bevölkerung fürsorgebedürftig und notleidend sind. In der Hauptsache sind es Fabrikarbeiter, Handlanger und Kleinbauern, deren Einkommen nicht ausreicht, um die meistens kinderreichen Familien allein durchzubringen. Die Fürsorgeorgane werden vor die mannigfältigsten Probleme und Aufgaben gestellt; denn es genügt in der Regel nicht, die momentane Notlage durch vorübergehende Beiträge und Natural-

hilfen zu beheben, sondern es muß versucht werden, den Leuten, wo immer es möglich ist, einen Weg dauernder Selbsthilfe zu weisen.“ — Von der Wohnungsnot (acht und mehr Menschen schlafen oft in einem Raum und drei bis vier in einem Bett!) wird ein erschreckendes, betrübliches Bild entworfen, und diese Wohnverhältnisse werden als wahre Brutstätten der Tuberkulose und anderer Krankheiten, aber auch von Alkoholismus und Verbrechertum bezeichnet und ohne Abhilfe durch den Staat das Abgleiten eines nicht unbedeutenden Volksteiles in Verwahrlosung und Vereindlung befürchtet. — Familienfürsorge wird durch die Bezirksfürsorgerinnen durch Hausbesuche betrieben. Die größte Aufmerksamkeit wird da der heranwachsenden Jugend der Fürsorgefamilien geschenkt (Berufserlernung, Ferien- und Erholungsfürsorge, Erziehung der anormalen Jugend). In Verbindung mit der Familienfürsorge wirken recht intensiv die Heimpflegerinnen durch Anleitung, Entlastung und Pflege untüchtiger, überarbeiteter und kranker Hausmütter und durch Organisation von Haushalt-, Näh- und Kinderpflegekursen. Durch diese umfassende, tätige, nachgehende Familienfürsorge wird in vielen Fällen eine bedeutende Einsparung an Unterstützung erzielt, ja sie überhaupt überflüssig gemacht. Auch die den Bezirksfürsorgestellen überbundene Tuberkulosefürsorge ist in ungeahntem Ausmaße gewachsen, von 1302 Patienten im Vorjahr auf 1983 im Berichtsjahr, und die Zusammenarbeit der Hausärzte mit den Fürsorgeärzten und den Fürsorgestellen hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Schwierigkeiten bereitet auf diesem Fürsorgegebiet, wie nicht anders zu erwarten ist, die Aufbringung der nötigen Mittel. In den Bezirken bestehen übrigens dafür Bezirkssäkassen, in die meistens durch die Gemeinden und teilweise auch durch die Krankenkassen Beiträge pro Kopf der Bevölkerung einbezahlt werden. Die Fürsorge für Alkoholkranke endlich arbeitet ebenfalls mit den Bezirksfürsorgestellen zusammen, indem die Bezirksfürsorgerinnen vor allem den Frauen mit Rat und Tat beistehen und sich für die Kinder verwenden. Neben seinen Besuchen liegt dem Fürsorger hier auch noch ob, in Lehrerkonferenzen und Abschlußklassen der Primar- und Sekundarschulen über die Not des Alkoholismus und die mögliche Hilfe zu sprechen. — Man erhält den Eindruck, daß dieses kantonale Fürsorgeamt richtig durch persönliche Hilfe und erfolgreich in der Vor- und Fürsorge arbeitet, dem bündnerischen Armenwesen eine gewaltige Aufgabe abnimmt und einen großen unschätzbar Dienst leistet.

W.

Schwyz. In der Volksabstimmung vom 14. Juli 1946 wurde das **Gesetz über die Armenfürsorge vom 2. Mai 1946** mit 4348 gegen 1044 Stimmen angenommen. Dieses Gesetz tritt an Stelle der Armenverordnung vom Jahre 1851. Es ersetzt die bisherige heimatliche Armenfürsorge durch das wohnörtliche Prinzip und schließt sich dabei weitgehend an das interkantonale Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an. Die vom Gemeinderate auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählte, in der Regel von einem Mitgliede des Gemeinderates präsidierte und aus 5—15 Mitgliedern (auch Frauen können ihr angehören) bestehende Armenpflege ist zuständig für Kantonsbürger, die in ihrer Gemeinde als Heimatgemeinde wohnen, für Bürger, die keinen Wohnsitz haben oder aus anderen Kantonen oder Gemeinden heimgeschafft werden, sodann für niedergelassene Bürger einer anderen Gemeinde des Kantons, für unterstützungsbedürftige kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer und endlich für ihre außerhalb des Kantons wohnhaften unterstützungsbedürftigen Bürger. Die wohnörtliche Unterstützung von Kantonsbürgern im Kanton tritt nach einer vierjährigen Karenzzeit ein und beträgt $\frac{1}{4}$ der Unterstützungskosten für die Wohngemeinde und $\frac{3}{4}$ für die Heimatgemeinde bei einer Wohndauer bis zu 10 Jahren, je die Hälfte der Unterstützungskosten bei einer Wohndauer von 10—20 Jahren und $\frac{1}{4}$ der Unterstützungskosten für die Heimat und $\frac{3}{4}$ für den Wohnort bei einer Wohndauer von über 20 Jahren. Auch eine Heimschaffung von Kantonsbürgern im Kanton kann nur aus den Gründen erfolgen, die das Konkordat nennt (Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu). Die Unterstützungsbedürftigen werden nicht in bestimmte Kategorien eingeteilt, sondern es wird allgemein jeder für *unterstützungsberechtigt* erklärt, der das für den Lebensunterhalt Notwendige, namentlich Nahrung, Kleider, Wohnung, ärztliche Behandlung, Krankenpflege und dergleichen aus eigenem

Vermögen oder Erwerb zu beschaffen, außerstande ist. Durch Trunksucht, Arbeitsscheu usw. verursachte oder mitverursachte Unterstützungsbedürftigkeit hebt die Unterstützungspflicht nicht auf. Jugendliche sind in der Regel durch eine tüchtige berufliche Ausbildung in den Stand zu setzen, ihren Lebensunterhalt später selbst zu verdienen. — Armenpolizeiliche Bestimmungen enthält das neue Armenfürsorgegesetz nicht. Sie werden aber vom Regierungsrat noch erlassen werden. — Beschwerden gegen Armenpflegen sind nicht mehr wie bisher erstinstanzlich an den Gemeinderat zu richten, sondern können nach den Vorschriften der Administrativprozeßordnung direkt beim Regierungsrat angebracht werden.

Finanziert wird die Armenfürsorge aus dem Ertrag der Armenfonds, den Rückerstattungen, Zuschüssen aus der allgemeinen Gemeinderechnung und den Beiträgen des Kantons. Der Kanton vergütet den Gemeinden alljährlich die Hälfte der Zuschüsse, welche diese aus der allgemeinen Gemeinderechnung zu decken haben. Bei der Berechnung der Kantonsbeiträge fallen der Aufwand für Bauten und Reparaturen an Gebäuden und für Anschaffung von Mobiliar außer Betracht. Zur Deckung dieser Staatsbeiträge, welche jährlich etwa Fr. 400 000.— ausmachen, wird der Kanton die Kantonssteuer um $\frac{1}{2}$ bis 1 Promille erhöhen. Die Staatsbeiträge ermöglichen in etwa 20 von den 30 Gemeinden die Herabsetzung der Gemeindesteuern um etwa 1 bis 12 Promille. Das neue Armengesetz bringt somit erstmals den längst geforderten Finanzausgleich zwischen den besser gestellten Talgemeinden und den armen Berggemeinden und bedeutet für die letzteren eine merkliche Entlastung auf dem Gebiete der oft enormen Armenausgaben.

Das neue Armengesetz wird voraussichtlich auf den 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt.

w.

Tessin. An einem schönen Frühlingstag 1946 versammelten sich unter dem Vorsitz des Vorstehers des kantonalen Fürsorgeamtes, Dr. Martini, Vertreter der öffentlichen und privaten Fürsorge im Stadthaus von Bellinzona, um einen *besseren Kontakt zwischen der italienischen Schweiz und dem Kanton Waadt* herzustellen. Pfarrer Krafft, der Leiter des Bureau central d'assistance in Lausanne, sprach dabei über Armenpflege und Caritas, indem er ausführte, daß der Staat, der die sozialen Gesetze erlassen hat, doch die Werke der privaten Wohltätigkeit nicht übergehen kann, die nach ihren eigenen Grundsätzen und Möglichkeiten arbeitet. Dieselben Probleme, die in Lausanne erörtert werden, beschäftigen auch die tessinischen Freunde.

Die bürgerlichen Behörden wollen ordnungsgemäß die Zersplitterung vermeiden. Die privaten Wohlfahrtswerke aber möchten ihre Unabhängigkeit bewahren, indem sie im allgemeinen mit ihnen in einem Geiste des Vertrauens und des Verstehens zusammenarbeiten.

Im Kanton Tessin machen sich, wie überall, dieselben Tendenzen bemerkbar: die Gemeinden sollen an das kantonale Departement des Innern gelangen, das die Vorschläge prüft und sie dem Inspektor überweist. Der Kanton Tessin ist mit mehreren Kantonen der deutschen Schweiz im Konkordat zusammengeschlossen, d. h. die Unterstützung findet am Wohnort des betreffenden Unterstützungsbedürftigen statt. Die Westschweiz gehört dem Konkordat nicht an, aber die Unterstützung durch den Heimatkanton geht, beispielsweise in Genf und Lausanne, durch die Bureaux centraux de bienfaisance et d'assistance.

Kann der Föderalismus dem unbestimmten Zentralismus widerstehen? Kann man sich vorstellen, daß kantonale Besonderheiten oder wir selbst nach und nach einem Befehl von Bern, z. B. für die Altersversicherung, unterworfen sein werden? Da handelt es sich um große und delikate Probleme, die wir mit der Vernunft und dem Herzen prüfen sollen.

Es ist gewiß richtig, sich Rechenschaft zu geben über die großen Verschiedenheiten unserer lokalen Lage und unsere kantonalen Besonderheiten. Anderseits aber kann die öffentliche Armenpflege die großen Anstrengungen der privaten Fürsorge nicht erkennen, die sich gewissen zwingenden Regeln der Disziplin unterwerfen soll.

F.-Ch. Krafft (Lausanne.)